

Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 21. Dezember 2011

vom ...

I.

Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 27a (neu)

Planungskosten

¹ Die Gemeindebehörde kann die Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil verpflichten, angemessene Beiträge an die Planungskosten zu leisten oder diese zu übernehmen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.